

## Verkaufs- Lieferungs- und Montagebedingungen für Haushaltsapparate

### 1. Lieferungsumfang und Preise

Die Lieferung erfolgt in Übereinstimmung mit unseren Verkaufsunterlagen.

Die Preise beinhalten Verpackung und Lieferung der Ware, franko schweizerische Talbahnstation und im Nahverkehr franko Domizil, ohne Montage, Installationen oder Anschluss der Maschinen/Apparate.

Preisänderungen bleiben stets vorbehalten.

Mehrkosten für Express- und Eilsendungen sowie Portospesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### 2. Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt und Verzugsfolgen

Die Preise verstehen sich netto in Schweizerfranken und sind in bar zu bezahlen. Die Rechnungen verfallen 30 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreiten dieser Frist tritt ohne Mahnung der Verzug ein. Die Forderung wird zum handelsüblichen Ansatz verzinslich und wir behalten uns die Geltendmachung weiteren Schadens vor.

Die gelieferten Apparate bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Der Auftraggeber/Käufer erklärt sich durch seine Unterschrift ausdrücklich damit einverstanden, dass der Eigentumsvorbehalt jederzeit im Register seines jeweiligen Wohnortes/Domizils eingetragen werden kann.

### 3. Rücktrittsrecht

Veränderungen in den Verhältnissen des Käufers wie Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten, Veränderungen in den Besitzverhältnissen, Sterbefall usw. berechtigen den Lieferanten zum sofortigen Rücktritt von weiteren Lieferverpflichtungen. Allfällige Guthaben des Lieferanten werden in solchen Fällen sofort zur Zahlung fällig.

### 4. Lieferfrist

Der Lieferant bemüht sich um die Einhaltung des Liefertermins; die Angabe des Liefertermins erfolgt jedoch unverbindlich. Ansprüche auf Ersatz von Konventionalstrafen oder sonstige Schadenersatzansprüche wegen Nichteinhaltung von Lieferterminen werden abgelehnt. Ein Lieferverzug berechtigt den Käufer nicht zur Annullierung der Bestellung.

### 5. Abnahmevorbereitungen des Käufers

Der Käufer ist verantwortlich, dass sämtliche notwendigen Installationen bis zu den Maschinen und Apparaten vor dem Eintreffen des Monteurs erstellt und betriebsbereit sind. Deren Kontrolle gehört nicht zu den Pflichten des Monteurs. Nichtbereitschaft des Gebäudes oder der Installationen berechtigen den Käufer nicht, den gelieferten Gegenstand zurückzuweisen.

### 6. Garantie

Die Garantiefrist beginnt ab Datum der Ablieferung der Ware und dauert 2 Jahre. Für alle gelieferten Apparate leisten wir nur diejenigen Garantien und Verpflichtungen, die unsere Lieferanten uns gegenüber eingehen. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Teile, welche durch äussere Einwirkungen beschädigt werden.

Mängel sind sofort bei Entdeckung zu melden. Beanstandungen wegen äusserlich erkennbarer Mängel wie Farbschäden etc. können nur berücksichtigt werden, wenn sie sofort bei Empfang der Ware dem Lieferanten schriftlich angezeigt werden.

Bei Lieferung ohne Montage sind Mängelrügen und Reklamationen innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Lieferung dem Lieferanten schriftlich zu melden.

Beschwerden wegen Transportschäden sind unverzüglich bei den Transportanstalten anzumelden und durch Tatbestandsaufnahme bestätigen zu lassen.

Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Mängel vom Vertrag zurückzutreten oder die Rücknahme oder den Austausch der Ware zu verlangen.

Wir haften nicht für Fehler, Störungen und Schäden, die infolge falschen Anschlusses, unsachgemässer oder unsorgfältiger Benützung, Behandlung oder Pflege, Nichtbeachtung der Anleitung und Empfehlungen, falscher Inbetriebnahme, Wasser- oder Stromunterbruch, defekter Sicherungen, ungenügender Installation, Eigenschaften des Wassers (z.B. Kalkwasser), Frost usw. entstehen.

Die Gewährleistung erlischt, wenn am Liefergegenstand ohne Zustimmung des Lieferanten Eingriffe oder Änderungen vorgenommen werden.

Die Gewährleistung erlischt ebenfalls bei Weitergabe des Liefergegenstandes an einen Dritten.

### 7. Erfüllung- und Gerichtsort

Als Erfüllung- und Gerichtsort für Käufer und Verkäufer gilt der Sitz des Lieferanten.

Das Vertragsverhältnis unterliegt schweizerischem Recht.

### 8. Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Verkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.